

---

# Vereinssatzung

in der Fassung vom 13.12.2006, geändert aufgrund Beschlussfassung vom 30.10.2008 und 12.11.2014.

## § 1

### Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Wirtschaftsforum Vilsbiburg e. V."
2. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
3. Er hat seinen Sitz in Vilsbiburg und erstreckt seinen Tätigkeit auf die Stadt und ihr Einzugsgebiet.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Vereinszweck

1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Gesichtspunkten in Zusammenarbeit aller am Wohl der Stadt Vilsbiburg interessierten Kräfte, insbesondere des Handels und Handwerkes, der Industrie, der Banken und der Gemeindebehörden und sonstigen Institutionen durch allgemein ansprechende Maßnahmen und Aktionen das allgemeine Wohlergehen zu fördern, und dadurch die Anziehungskraft der Stadt Vilsbiburg zu erhalten und zu stärken.  
Insbesondere sollen dies Ziele durch die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen, die Förderung der Mitgliederinteressen, Meinungs- und Erfahrungsaustausch der Mitglieder, sowie die Kontaktpflege zu Repräsentanten von Politik, Wirtschaft und Verwaltung erreicht werden.  
Er verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung – AO.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.  
Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.  
Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Die Mitgliederversammlung kann dem Grunde nach eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder (§ 6) und sonstige Mitglieder beschließen; die Höhe dieser Tätigkeitsvergütung darf den steuer- und sozialversicherungsfreien Betrag nach § 3 Nr. 26a EStG bzw. § 14 Abs. 1 Satz 3 SGB IV nicht übersteigen.  
Vergleichbare anderweitige Zahlungen hat der jeweilige Begünstigte vor Auszahlung dem Vorstand schriftlich mit zu teilen.  
Die jeweilige Höhe der Pauschale wird durch Beschluss des Vorstands festgesetzt (§ 7 Nr. 3).

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Als Mitglieder können natürliche Personen berufen werden, die ihren Wohn- und Geschäftssitz oder ihre Filiale in der Stadt Vilsbiburg und deren Einzugsgebiet haben. Der Erste Bürgermeister der Stadt Vilsbiburg ist Mitglied. Im Falle seiner Verhinderung werden die Interessen der Stadt durch den gewählten Vertreter im Amt oder den jeweiligen Wirtschaftsreferenten der Stadt Vilsbiburg wahrgenommen.
2. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuarbeiten. Es hat insbesondere das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.
4. Über die Berufung neuer Mitglieder entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang der unterzeichneten Beitrittserklärung.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand. Er ist ohne Angabe von Gründen möglich. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von der Versammlung ausgesprochen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder der sich daraus ergebenden Pflichten verstößt oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereines sowie gegen rechtmäßige Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane handelt. Gegen den Ausschluss des Mitglieds kann dieses innerhalb von 4 Wochen Einspruch zur Mitgliederversammlung erheben. Die Einspruchsfrist beginnt vier Tage nach Absendung des Briefes. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
6. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
7. Die Höchstzahl der Mitglieder beträgt 19.

### **§ 4 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden keine Jahresbeiträge erhoben.

### **§ 5 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand

### **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem 1. Vorsitzenden,
  - b. dem 2. Vorsitzendem als dessen Stellvertreter,
  - c. dem Schriftführer,
  - d. dem Kassier.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden und zwar jedes Einzelne für sein Amt von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Ihr Amt dauert bis zur Durchführung einer Neuwahl fort.
3. Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit aus wichtigem Grund (§ 25 BGB) widerrufen werden.
4. Vorstand im Sinne des Gesetzes ( § 26 BGB) sind der 1. und 2. Vorsitzende  
Sie sind je einzeln vertretungsberechtigt.

## **§ 7 Aufgaben des Vorstandes**

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der 1. Vorsitzende ist Inhaber des höchsten Vereinsamtes. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
3. Der Vorstand entscheidet über die Höhe der jährlichen Tätigkeitsvergütung nach § 2 Nr. 3.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit (über sämtliche Beschlüsse des Vorstandes sollen schriftliche Aufzeichnungen angefertigt werden).

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche, schriftlich oder durch Bekanntmachung in der Vilsbiburger Zeitung, einberufen.  
Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Ladung an die dem Verein letztbekannte Adresse, bzw. mit der Veröffentlichung in der Vilsbiburger Zeitung.  
Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von 1/5 der Mitglieder einzuberufen.  
Die Einladung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
2. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - a. Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses,
  - b. Neuwahl der Mitglieder des Vorstandes. Die Wahlen erfolgen mit verdeckten Stimmzetteln. Wahlen durch offene Abstimmung sind zulässig, wenn niemand widerspricht.  
Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen.
  - c. die Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes,
  - d. die Beschlussfassung über den Etat,
  - e. die Entscheidung über Einspruch gegen Ausschluss der Mitgliedschaft,
  - f. die Beschlussfassung über die Beitragsordnung und deren Änderung,
  - g. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - h. die Beschlussfassung über Auflösung des Vereins,
  - i. die Beschlussfassung zur Tätigkeitsentschädigung dem Grund nach,
  - j. die Beschlussfassung über alle sonstigen Anträge.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.  
Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
4. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.  
Die Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.

### **§ 9 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 Ziff. 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassier zu Liquidatoren ernannt.

Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 47 ff BGB).

Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung Vereinsvermögen vorhanden sein, so ist dieses Vermögen der Stadt Vilsbiburg mit der Zweckbestimmung zu übergeben, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Stadt Vilsbiburg verwendet werden muss.

Vilsbiburg, 12. November 2014

Gez.

Gez.

---

Klaus Hoffmeister  
1. Vorsitzender

---

Elisabeth Zettl  
Schriftführerin